

Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes und eines Frischwarenmarktes in der Stadt Weißwasser (Marktsatzung)

§ 1

Rechtsform und Betreibung

- (1) Die Stadt Weißwasser betreibt den Wochenmarkt und den Frischwarenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Weißwasser kann die Organisation und Durchführung der Märkte nach Absatz 1 an Dritte übertragen.

§ 2

Standorte und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz und der Frischemarkt auf dem westlichen Drittel des Parkplatzes an der Volksschwimmhalle statt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Wochenmarkt:
Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr ganzjährig
Frischwarenmarkt:
Mittwoch 8.00 bis 18.00 Uhr ganzjährig
Fallen die Markttag auf einen Feiertag, kann der Wochenmarkt am Vortag abgehalten werden; der Frischemarkt fällt in diesem Fall ersatzlos aus.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt wird der gemäß § 67 Absatz 1 GewO bereits zugelassene Warenkreis durch diese Satzung um folgende Sortimentsgruppen erweitert:
 1. Textilien
 2. Schuh- und Lederwaren
 3. Haushaltswaren (außer elektrische Geräte)
 4. Raumtextilien
 5. Drogerieartikel
 6. kunstgewerbliche Artikel
 7. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 8. Spielwaren
 9. Modeschmuck
 10. Schreibwaren, Bücher, Presseerzeugnisse
 11. Tonträger, Videokassetten
- (2) Zum Verkauf auf dem Frischwarenmarkt werden grundsätzlich nur Frischwaren zugelassen. Der Begriff umfasst insbesondere die Produkte von Selbsterzeugern (Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Honig, Eier, Urproduktion der Garten-

baubetriebe usw.) sowie Frischobst und -gemüse, Pflanzen und Schnittblumen.

- (3) Das Anbieten aller nicht in Absatz 1 und 2 genannten Waren ist auf den Märkten grundsätzlich verboten.

§ 4

Standplätze und deren Zuweisung

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Ordnungsamt der Stadt Weißwasser oder ihrer Beauftragten für einen bestimmten Zeitraum oder einen einzelnen Tag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche.
Bei der Entscheidung über die Zuweisung eines Standplatzes werden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt:
 1. Vielseitigkeit und Neuartigkeit sowie Attraktivität des Angebotes
 2. Ausgewogenheit des Angebotes
 3. Berücksichtigung von Neuzugängen unter Beachtung von Ziffer 1. und 2. sowie der Ortsansässigkeit
 4. Bekanntheit und Bewährung
 5. Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus
 6. Interesse an der Erhaltung einer geordneten Durchführung, insbesondere Einordnung des Anbieters hinsichtlich seiner Standflächengröße.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes sowie eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht oder anderen überlassen werden.
- (4) Mit dem Aufbau der Marktstände sowie der Anlieferung der Waren darf erst ab 6.30 Uhr begonnen werden.
- (5) Wird ein bereits zugewiesener Standplatz bis 8.00 Uhr nicht besetzt, kann dieser durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Nutzung der Standplätze ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Nutzungsgebühren wird über eine entsprechende Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufs-

einrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein und müssen den jeweils gültigen Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.

- (2) Andere als die unmittelbar zum Verkauf genutzten Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nicht auf dem Wochen- bzw. Frischwarenmarkt abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen davon genehmigen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
- (3) Verkaufseinrichtungen sind standfest und ohne Beschädigung des Untergrundes aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecho- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt sein.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standflächen höchstens um 1,00 m überragen; die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden muss mindestens 2,10 m betragen.
- (5) Elektro- und Wasseranschlüsse werden vorrangig für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (6) Die Standplatznutzer haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und die Preise ihrer Sortimente nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung auszuzeichnen.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktflächen die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktdurchführungen ist es insbesondere unzulässig:
 1. Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. Motorräder und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
 6. offenes Licht oder Feuer zu verwenden (ausgenommen ist das Grillen mit Holzkohle mit Genehmigung durch die Marktaufsicht).

§ 7

Sauberhaltung

- (1) Die Standplatznutzer haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.
- (2) Jeder Standplatznutzer hat den auf seinem Standplatz anfallenden Abfall selbst wieder mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (3) Nach Beendigung des Wochen- bzw. Frischwarenmarktes hat der Standplatznutzer seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen.

- (4) Soweit ein Standplatznutzer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 bis 3 nicht nachkommt, kann die Stadt Weißwasser die Beseitigung in Auftrag geben. Die Kosten dafür hat der Standplatznutzer zu tragen.

§ 8

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Weißwasser und den von ihr Beauftragten.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die Standplatznutzer haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, sich auf deren Verlangen auszuweisen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Versagung und Widerruf einer Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (2) Versagungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme an einem Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht oder
 3. der Standplatznutzer oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder Anordnungen des Aufsichtspersonals verstoßen haben.
- (3) Widerrufsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
 1. der zugewiesene Standplatz nicht genutzt wird oder
 2. die Marktorte ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt werden oder
 3. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung des Zutritts nach Absatz 2 rechtfertigen würden oder
 4. bekannt wird, daß im Zeitpunkt der Zuweisung Versagungsgründe nach Absatz 2 vorlagen.
- (4) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten der Marktplätze und der Aufenthalt auf diesen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Weißwasser haftet für die im Zusammenhang mit den Wochenmärkten entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung der Stadt Weißwasser für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Weißwasser übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standplatznutzer haben gegenüber der Stadt Weißwasser keinen Anspruch, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Weißwasser nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Ergeben sich vorübergehende Abweichungen zum Ort der Marktdurchführung, zu den Markttagen oder zu den Öffnungszeiten und ist dieses durch die Stadt

Weißwasser bekanntgegeben worden, bestehen gegenüber der Stadt Weißwasser keinerlei Ansprüche.

- (5) Die Standplatznutzer haften gegenüber der Stadt Weißwasser nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Absatz 1 Ziffer 1. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Waren anbietet, die verboten sind,
 2. § 4 (3) den zugewiesenen Standplatz vergrößert, vertauscht oder anderen überlässt,

3. § 4 (4) mit dem Aufbau der Stände oder der Anlieferung von Waren vor 6.30 Uhr beginnt,
 4. § 5 Verkaufseinrichtungen in nicht zugelassener Art und Weise aufstellt, nicht unmittelbar zum Verkauf genutzte Fahrzeuge abstellt,
 5. § 5 (6) den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift nicht anbringt und die Preise nicht entsprechend Preisangabenverordnung auszeichnet,
 6. § 6 den Marktbetrieb stört,
 7. § 7 (1) den Standplatz nicht sauber hält,
 8. § 7 (2) seinen anfallenden Abfall nicht mitnimmt und entsorgt,
 9. § 7 (3) seinen Standplatz nicht gereinigt verlässt,
 10. § 8 (2) den Aufsichtspersonen den Zutritt verwehrt,
 11. § 8 (3) den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, sich nicht ausweist und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.